



An die Vorsitzenden  
der die städt. Sporthallen und Lehrschwimm-  
becken nutzenden Vereine

der bürgermeister soest

J. Müller Ihr Ansprechpartner  
j.mueller@soest.de E-Mail  
02921/103-1143 Durchwahl Telefon  
02921/103-81143 Durchwahl Telefax  
10 Zimmer-Nummer  
52.21.07 Aktenz./Kassenzeichen  
24.11.2021 Datum

### Nutzung der städtischen Sporthallen und Lehrschwimmbecken

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

die ab dem 24.11.2021 gültige Coronaschutzverordnung (CoronaSchVo) gibt die folgenden Rahmenbedingungen für die Sportausübung in den Sporthallen und in den Lehrschwimmbecken vor:

#### Für eine Nutzung der Sporthallen durch Sportvereine gelten bis auf Weiteres folgende Rahmenbedingungen:

1. Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin/ jede Zuschauerin/ jeder Zuschauer muss einen Immunsierungsnachweis vorlegen.  
Als immunisiert gelten vollständig geimpfte und genesene Personen.  
Der Nachweis über die Immunsierung ist zusammen mit einem Ausweisdokument vorzulegen.  
Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren sind von der 2G-Pflicht ausgenommen und dürfen auf Grund der verpflichtenden Schultestungen weiterhin an der Sportausübung teilnehmen. **Jugendliche ab 16 Jahren fallen insofern unter die 2G-Regel!**

#### Weitere Ausnahmen:

Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und vergleichbare Personen (z.B. Trainer, Physiotherapeuten, Verkäufer, ...) müssen immunisiert oder getestet sein.

Sind diese Personen nicht immunisiert, ist ein schriftlich oder digital bestätigter negativer Schnelltest, dessen Vornahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, vorzulegen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Auch Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, dürfen mit einem schriftlich oder digital bestätigten negativen Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) an der Sportausübung beteiligt werden. Das Schnelltestergebnis ist zusammen mit einem Ausweisdokument vorzulegen.

2. Zur Überprüfung digitaler Impfbefreiungen soll spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.
3. Es ist für jede Übungseinheit eine Person zu benennen (ggf. Trainer/ Übungsleiter), die vor Trainings-/ Spielbeginn überprüft, ob jeder Teilnehmer einen Nachweis über die Immunsierung vorlegen kann.

**Personen, die den Nachweis nicht vorzeigen, sind von der Sportausübung bzw. der Sportveranstaltung auszuschließen.**

4. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Es ist dabei mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Auf das Tragen der Maske kann an festen Sitz-/ Stehplätzen verzichtet werden. Während der Sportausübung kann ebenfalls auf das Tragen einer

Maske verzichtet werden. Sofern feste Plätze verlassen werden/ kein Sport ausgeübt wird, ist die Maske wieder zu tragen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

**Wichtig:** Insbesondere im Spielbetrieb empfehlen wir, dass Zuschauer auch an den festen Sitz- oder Stehplätzen eine medizinische Maske tragen!

5. Stellen Sie weiterhin die Kontaktnachverfolgung sicher. Bitte nutzen Sie dafür die angebrachten GastIdent-QR-Codes.
6. Die Verantwortung für jede Vereinsnutzung liegt beim Vorstand des Vereines.
7. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 Meter) gestattet. In den Umkleiden kann dieser unterschritten werden, sofern die Maske nicht abgelegt wird.
8. Die Kontaktflächen in den Umkleidekabinen sind durch die Vereine vor und bei Bedarf auch nach der Nutzung zu desinfizieren. Fettlösende Haushaltsreiniger und geeignete Tücher sind von den Vereinen mitzubringen.
9. Die Nutzung städtischer/ schulischer Sportgeräte wie Bälle, Matten, Schwimnudeln, Tauchringe etc. ist nur mit gesonderter Genehmigung und nach vorheriger Desinfektion und möglich.
10. In den Tribünenbereichen der Dülberghalle und der Sekundarschule dürfen max. 100 Zuschauer Platz nehmen. Auch hier sind die Punkte 1 - 5 zu beachten!
11. Beim Betreten der Halle sind die Hände zu desinfizieren. (Desinfektionsmittelspender sind durch die Stadt installiert).
12. Der jeweils nutzende Verein hat für eine gute Durchlüftung in geschlossenen Räumen zu sorgen. Ist dies wetterbedingt nicht möglich, darf die Halle nicht genutzt werden.

Die bereits ausgefüllten „Anzeigen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs“ haben weiterhin Gültigkeit, sofern der Verein bereit ist, die Verantwortung der 2G-Kontrolle zu übernehmen.

Sollte der Verein die 2G-Kontrolle nicht in Eigenverantwortung durchführen wollen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung. Die Sporthalle(n) dürfen in diesen Fällen nicht weiter genutzt werden!

Die Vereine sind weiterhin aufgefordert, Verantwortung und Sorgfalt bei Einhaltung der Hygienemaßnahmen, insbesondere bei den AHA-L-Regelungen walten zu lassen! So ist jeder Verein bei Nutzung der Sporthalle durch mehrere Gruppen verantwortlich, die Hallen sauber an die nächsten Nutzer zu übergeben!

Um eine Begegnung der wechselnden Nutzer zu umgehen, bitte ich die Nutzer, die gewohnten Nutzungszeiten weiterhin um 10 Minuten zu verkürzen und die Halle entsprechend eher zu verlassen.

Es können vereinsintern andere Absprachen getroffen werden, sofern gewährleistet ist, dass eine Begegnung verschiedener Nutzer nicht stattfindet.

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung der Sporthallen bei erhöhtem Infektionsrisiko jederzeit wieder eingeschränkt werden kann.

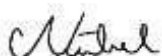
Seien Sie achtsam und verantwortungsvoll Ihren eigenen Sportlerinnen und Sportlern aber auch den sonstigen Nutzern und Zuschauern gegenüber und tragen damit dazu bei, dass ein Spiel- und Trainingsbetrieb auch unter Corona-Bedingungen weiterhin möglich ist!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Kollegin Josephine Müller.

Weiterhin eine gute und hoffentlich gesunde Zeit wünscht Ihnen,

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen

I.A.



(Nübel)

Abteilungsleiter Schule und Sport